

## Wertungsmäßige Zurückdrängung der GoA beim auch-fremden Geschäft

### 1. Vorrang der (negativen) Privatautonomie

→ Erbensucherfall (Klausur 2144)

### 2. Abwicklung nichtiger Verträge

Nach zutreffender hL (im 1. Examen vorzugswürdig) ist die Rückabwicklung nichtiger Verträge generell sedes materiae des Bereicherungsrechts, dessen Wertungen (etwa §§ 814, 817 S.2 BGB) nicht durch die GoA umgangen werden dürfen. Zudem wäre die echte berechnigte GoA unsinnigerweise ein Rechtsgrund im Rahmen der §§ 812 ff. BGB.

Die Rspr. differenziert (wenig überzeugend) und wendet etwa im Schwarzarbeiterfall (Fall 8, 8a Hauptkurs BGB-AT) die GoA an, bei Ersatzansprüchen des Mieters wegen der Durchführung von Schönheitsreparaturen infolge einer unwirksamen AGB-Klausel dagegen nicht (Aufgabe 3, Examen 2022/1).

### 3. Vorrang gesetzlicher Wertungen

Bsp.: V verkauft K mangelhafte Sache. Ohne dem V zuvor eine Frist gesetzt zu haben, lässt K die Sache bei D reparieren und verlangt die Reparaturkosten von V ersetzt (Problem der Selbstvornahme im Kaufrecht)

Keine GoA, da sonst Vorrang der Nacherfüllung bzw. Recht zur Zweiten Andienung im Rahmen des Fristsetzungserfordernisses gem. § 281 I BGB leerliefe

### 4. Vorrang vertraglicher Abreden mit Dritten

Bsp.: Besteller B beauftragt Hauptunternehmer HU. Dieser wiederum beauftragt den Subunternehmer SU zur Durchführung der Arbeiten. HU wird insolvent.

Kann SU von B aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB vorgehen?

**Nein**, da die Entgeltfrage im Vertrag zwischen SU und HU abschließend geregelt ist. SU muss das Insolvenzrisiko seines Vertragspartners HU tragen (Relativität der Schuldverhältnisse)

## Die 3 möglichen Klausurtypen zum Versäumnisurteil

### 1. Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils

a) Versäumnisurteil gegen den Kläger, § 330 (evtl. iVm 495 I) ZPO -> selten, da keine Sachprüfung (sozusagen „fingierter Verzicht“)

b) Versäumnisurteil gegen den Beklagten, § 331 ZPO

#### I. Allgemeine Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils

1. **Antrag des Klägers** auf Erlass eines Versäumnisurteils, § 331 I 1 ZPO (ggf. durch Auslegung zu ermitteln gem. §§ 133, 157 BGB analog)

2. **Säumnis des Beklagten bei Termin zur mündlichen Verhandlung, § 331 I 1 ZPO**

- Nicht-Erscheinen
- Nicht-Verhandeln (§ 333 ZPO), d.h. keine Anträge gem. § 137 I ZPO gestellt
- Erscheinen ohne Rechtsanwalt trotz fehlender Postulationsfähigkeit (Anwaltsprozess am Landgericht, § 78 ZPO)

3. **Keine Erlasshindernisse (Unzulässigkeitsgrund gem. § 335 ZPO bzw. Vertagungsgrund nach § 337 ZPO)**

#### II. Zulässigkeit der Klage

- Versäumnisurteil ist Sachurteil, sodass die Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen müssen
- bei Unzulässigkeit der Klage erfolgt daher Klageabweisung durch Prozessurteil
- Prozessvoraussetzungen werden gem. § 56 I ZPO (direkt oder analog) von Amts wegen geprüft

#### III. Schlüssigkeit der Klage, § 331 II ZPO

- Klage ist schlüssig, wenn der Klägervortrag („es“ in § 331 II Hs. 1 ZPO), als wahr unterstellt, den Klageantrag rechtfertigt
  - es greift also eine Geständnisfiktion hinsichtlich der klägerseits vorgetragenen Tatsachen, nicht jedoch hinsichtlich des Bestehens des Anspruchs wie beim Anerkenntnisurteil (§ 307 ZPO)
  - Einwendungen und Einreden des Beklagten sind mithin grundsätzlich bedeutungslos
- Letztlich beruht dies auf der sog. Rosenberg'schen Formel, wonach grundsätzlich der Anspruchsteller (idR Kläger) alle ihm günstigen Tatsachen darlegen (Darlegungslast) und im Bestreitensfalle beweisen muss (Beweislast). Dabei reicht ein einfaches Bestreiten durch den Anspruchsgegner (idR Beklagter) grundsätzlich aus, um zu vermeiden, dass die Tatsachen gem. § 138 III ZPO als zugestanden angesehen werden und der Kläger sie beweisen muss. Ein solches Bestreiten des Beklagten (in der Praxis erfolgt dieses regelmäßig im Rahmen der Klageerwiderung) wird bei dessen Säumnis jedoch nicht berücksichtigt. Es wird fingiert (Geständnisfiktion!), dass der Beklagte auf den Klägervortrag nicht reagiert hat (d.h. die Klageerwiderung wird ignoriert)
- > **d.h. eventuell müssen Sachverhaltsinfos einfach weggelassen werden (Ausnahme zum „Echoprinzip“!); Schlüssigkeitsprüfung ist letztlich in jeder Begründetheitsprüfung enthalten, beim VU besteht lediglich die Besonderheit, dass nur die Schlüssigkeit zu prüfen ist.**

## **2. Einspruch gegen Versäumnisurteil (hier: durch den Beklagten)**

### **Obersatz:**

Das Gericht entscheidet zunächst über die Zulässigkeit des Einspruchs. Ist dieser gem. § 341 I 2 ZPO (evtl. iVm § 495 I ZPO) unzulässig, wird der Einspruch verworfen und das Versäumnisurteil wird rechtskräftig. Ist der Einspruch gem. § 341 I 1 ZPO (evtl. iVm § 495 I ZPO) zulässig, wird der Prozess gem. § 342 ZPO (evtl. iVm § 495 I ZPO) in die Lage vor Säumnis zurückversetzt und nach § 341 a ZPO (evtl. iVm § 495 I ZPO) ein Einspruchstermin anberaumt. Das Gericht prüft dort die Zulässigkeit und Begründetheit der Klage. Ist die Klage zulässig und begründet, wird das Versäumnisurteil gem. § 343 S. 1 ZPO (evtl. iVm § 495 I ZPO) aufrechterhalten. Ist die Klage unzulässig und/oder unbegründet, wird das Versäumnisurteil gem. § 343 S. 2 ZPO (evtl. iVm § 495 I ZPO) aufgehoben **und** die Klage wird abgewiesen.

### **A. Zulässigkeit des Einspruchs, §§ 341 I (evtl. iVm 495 I) ZPO**

- I. Statthaftigkeit, § 338 ZPO, gegen **echtes** Versäumnisurteil (**hier NICHT inzident die Gesetzmäßigkeit/ Rechtmäßigkeit des VU prüfen, evtl. Sachverhaltsinfos weglassen!!**)
- II. Form, §§ 340 I, II, 130d S. 1, 130a III 1 Alt. 2, IV 1 Nr. 2 ZPO
  - Begründung ist entgegen Wortlaut von § 340 III 1 ZPO („hat“) keine Zulässigkeitsvoraussetzung -> 3 Argumente (Umkehrschluss zu §§ 340 III 3, 296 I ZPO; keine Nennung in § 341 I ZPO; Umkehrschluss zu § 522 I 1 ZPO für Berufung)
- III. Frist, § 339 I (iVm 495 I) ZPO -> 2 Wochen ab Zustellung  
Gem. § 317 I 1 ZPO reicht Zustellung an Beklagten (bzw gem. § 172 I 1 ZPO an dessen Anwalt); nur bei Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren (§ 331 III ZPO) ist Zustellung an *beide* Parteien für Fristbeginn nötig, da sonst gem. § 310 III 1 ZPO gar kein Urteil existierte

**Zwischenergebnis:** Durch den zulässigen Einspruch wird der Prozess durch die Restitutionswirkung des § 342 (iVm 495 I) ZPO kraft Fiktion in die Lage vor Säumnis zurückversetzt.

### **B. Zulässigkeit der Klage**

- C. **Begründetheit der Klage** (oft Schwerpunkt der Klausur: vollwertige materiell-rechtliche Prüfung; **keine** reine Schlüssigkeitsprüfung)

**NIE Begründetheit des Einspruchs prüfen!!**

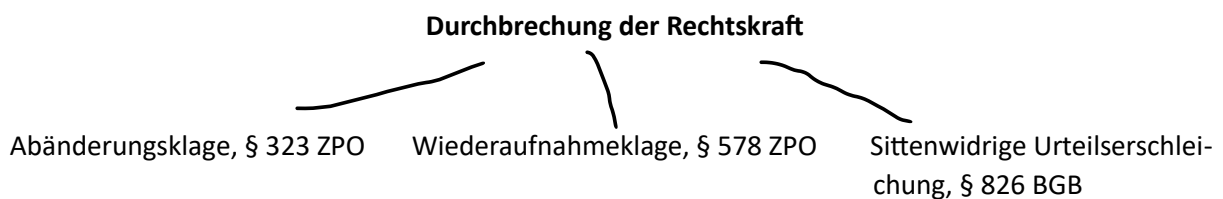
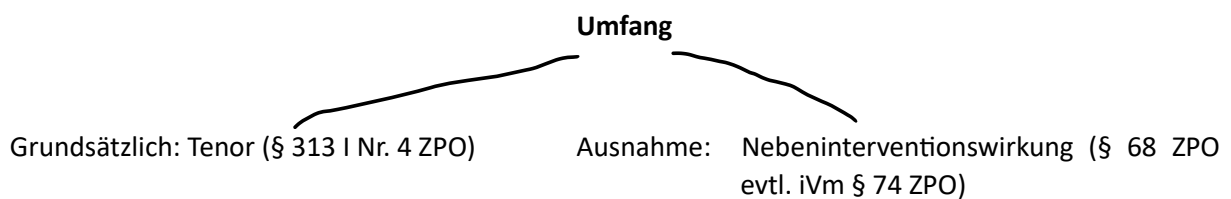
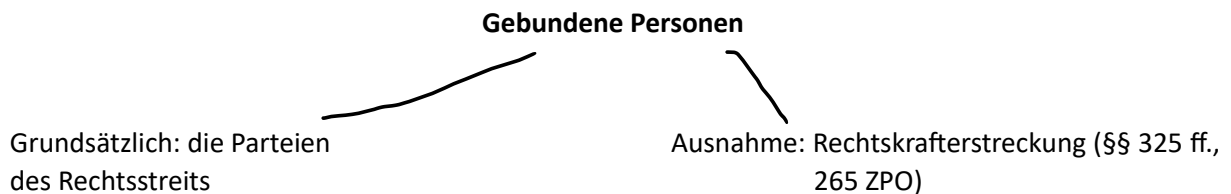
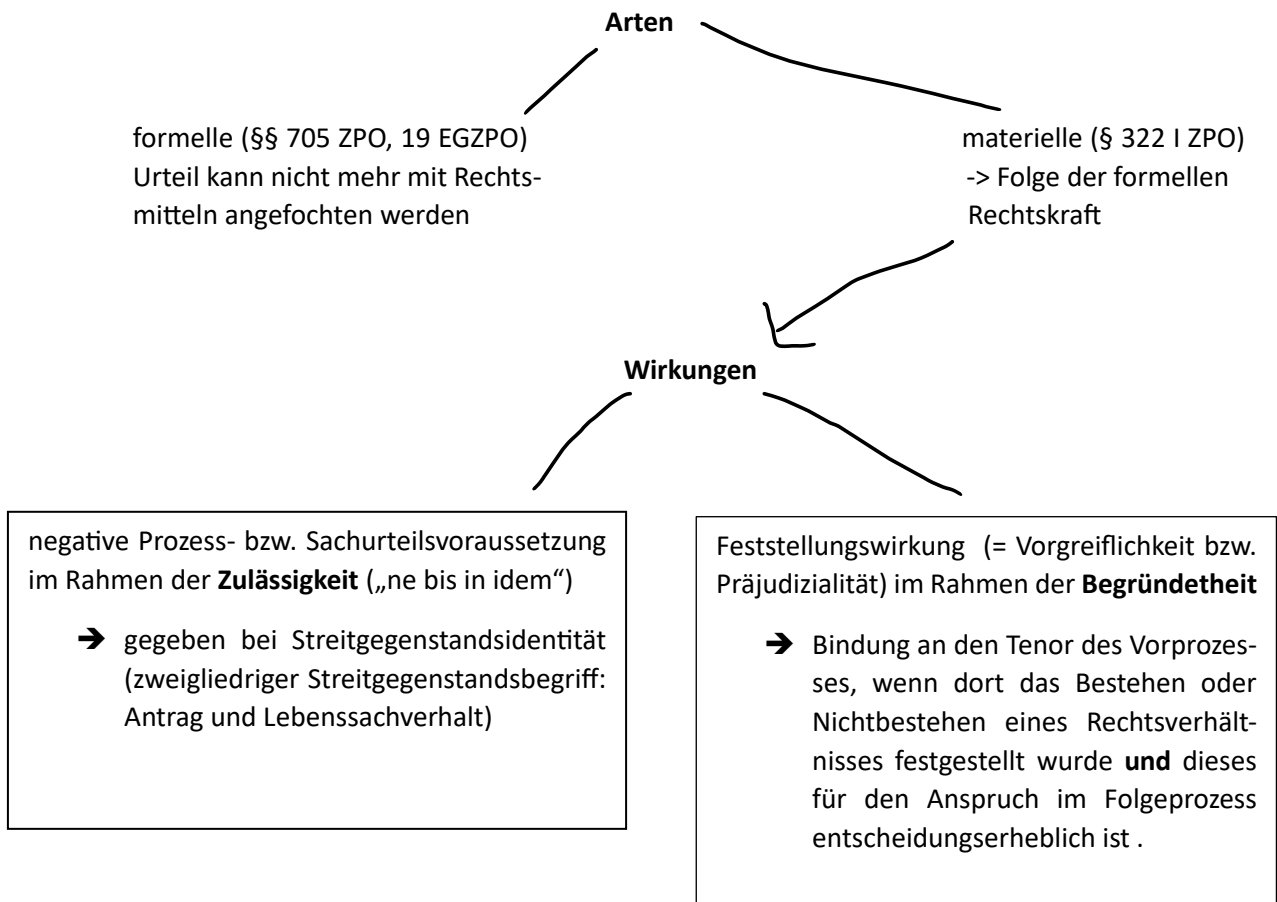
## **3. Vorgehen gegen 2. Versäumnisurteil, § 345 ZPO**

für das 1. Examen kaum relevant

**Basics Schmerzensgeld (juristisch präzise eigentlich immaterieller Schadensersatz) -> Grüneberg, § 253 BGB**

- Grundnorm: § 253 II BGB
- Zwecke: Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion; bei Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch Präventionsfunktion (Klassiker in der mündlichen Prüfung)
- Spezialregeln in §§ 11 S. 2 StVG, 8 S. 2 ProdHaftG, 21 II 3 AGG; bei APR-Verletzungen folgt der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz wegen der abschließenden Aufzählung in § 253 II BGB direkt aus Art. 2 I, 1 I GG
- Schmerzensgeldanspruch ist eigene Anspruchsgrundlage in Klausur (am besten daher nicht nur als Rechnungsposten in der Haftungsausfüllung prüfen)
- Gewichtung aller Umstände anhand ganzheitlicher Betrachtung des Schadensfalls; Mitverschulden ist kein Abzugsposten nach § 254 BGB, sondern nur Bewertungsfaktor in der Gesamtabwägung; in der Praxis Bemessung gem. § 287 ZPO anhand von Schmerzensgeldtabellen
- Entgegen § 253 II Nr. 2 ZPO ist unbezifferter Klageantrag zulässig, wenn Kläger ausreichende Tatsachenbasis vorträgt und ungefähre Größenordnung angibt
- Grundsatz der Einheitlichkeit des Schmerzensgelds (Bedeutung für § 199 BGB und die Grenzen der Rechtskraft gem. § 322 ZPO);
  - ➔ Neue Spätfolgen kann der Verletzte nach rechtskräftiger Entscheidung nur geltend machen, wenn sie zum damaligen Zeitpunkt nicht erkennbar oder vorhersehbar waren
  - ➔ In Praxis Leistungsantrag auf Zahlung von Schmerzensgeld und Feststellungsantrag hinsichtlich künftiger Schäden

## Rechtskraft



**Wichtig: Dass das Urteil inhaltlich falsch ist (Fehlurteil), ändert am Bestehen der materiellen Rechtskraft gar nichts! (vgl. auch den Strafklageverbrauch im Strafrecht)**

## Streitgenossenschaft (= subjektive Klagehäufung)

Definition: Auf Kläger- und/oder Beklagtenseite stehen mehrere Personen

### Unterscheidung

#### Einfache

#### Notwendige

#### Materiell-rechtlich notw.

#### Prozessual notwendig

- 1.) Rechtsgemeinschaft  
§ 59 Alt. 1 ZPO  
-> wichtigster Fall:  
**Gesamtschuldnerschaft, §§ 421 ff. BGB**

- 2.) Selber rechtlicher und tatsächlicher Grund,  
§ 59 Alt. 2 ZPO

- 3.) Gleichartigkeit der Ansprüche, § 60 ZPO

Rechtsfolge: Die Prozesse bleiben selbstständig, § 61 ZPO

**In der Klausur:** Feststellung der einfachen Streitgenossenschaft und Zitat der korrekten Norm in einem Satz zwischen Zulässigkeit und Begründetheit

#### § 62 I Alt. 2 ZPO

**Aus materiell rechtlichen Gründen müssen mehrere gemeinsam klagen und verklagt werden**

Wohl einzig relevante Klausurfälle:

- Klage gegen Miteigentümergeinschaft (Bruchteilsgemeinschaft), § 747 S. 2 BGB

- Gesamthandsklage gegen die Mitglieder einer Erbengemeinschaft, § 2059 II BGB, nicht bei der Gesamtschuldklage gem. § 2058 I BGB

#### **In der Klausur:**

- in der passiven Prozessführungsbefugnis im Rahmen der Zulässigkeit

- bei der Säumnis im Rahmen der allgemeinen Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils (wegen der Vertretungsfiktion gem. § 62 I ZPO a.E.)

#### § 62 I Alt. 1 ZPO

Es ist nicht die Streitgenossenschaft nötig, sondern eine einheitliche Sachentscheidung, wenn die Beteiligten gemeinsam klagen/verklagt werden. Es wäre also eine getrennte Prozessführung möglich. Wenn aber eine gemeinsame Klage gegeben ist, muss zwingend auch eine einheitliche Sachentscheidung getroffen werden.

**BGH:** die prozessual notwendige Streitgenossenschaft existiert nur bei Rechtskrafterstreckung (diese in der Klausur kaum relevant)

**nicht** bei § 124 VVG

**Teile der Lit.:** daneben bei unteilbarem Streitgegenstand (zB Klage von mehreren Miterben)